

Satzung

über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1

Bezeichnung: Jerxen Orbke
in der Gemeinde Jerxen Orbke

Auf Grund des § 13 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I Seite 341) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. Seite 167) sowie gemäß § 4 der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. November 1960 (GV. NW. S. 433) wird folgende Satzung erlassen:

§ 1

Der für das Gemeindegebiet „Jerxer – Heide“ aufgestellte Durchführungsplan Nr. 1 – jetzt Bebauungsplan gemäß § 9 des Bundesbaugesetzes vom 23.06.1960 – wird wie folgt geändert:

Die für das Flurstück 160, Flur 1 der Gemarkung Jerxen – Orbke vorgesehene Aufteilung in drei Bauplätze, wird auf zwei Bauplätze, wird auf zwei Bauplätze geändert. Zur Erschließung des Hintergeländes wird zwischen den beiden Bauplätzen ein Zufahrtsweg in einer Breite von 5 mtr. angeordnet.

§ 2

Der Rat der Gemeinde sieht diese Vorhaben als vereinfachte Änderung gemäß § 13 des Bundesbaugesetzes an, dass ohne Auslegung und Genehmigung rechtsverbindlich wird, weil es die Grundzüge der Planung nicht berührt, und für die Nutzung der betroffenen und der benachbarten Grundstücke von unerheblicher Bedeutung ist.

§ 3

Diese Satzung wird damit Zustimmung der Aufsichtsbehörde rechtsverbindlich.

Jerxen – Orbke, den 07.02.1962